



Gemeinde Oberdolling, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling

20. April 2021

Ihr Zeichen/Nachricht

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Claudia Katzenmüller
08403/9292-34
08403/9292-48
claudia.katzenmueller@vg-pfoerring.de

Bearbeitet von
Telefon
Fax
E-Mail

Besuchszeiten
Mo. – Fr.
Dienstag
Donnerstag

8:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
15:00 – 17:00 Uhr

Bundestagswahl 26.09.2021

Vollzug der StVO

Aufstellung von Wahlwerbung;

hier: Plakatierung im Gemeindebereich Oberdolling

Erlaubnis

- I. In der Gemeinde Oberdolling dürfen bis zu 10 Plakatständer (**DIN A1**) im Bereich der Gemeinde Oberdolling und bis zu 5 Plakatständer (**DIN A1**) in den Ortsteilen der Gemeinde Oberdolling aufgestellt werden.
- II. Ferner sind nachstehende Punkte einzuhalten:
 1. Die Plakatständer sind grundsätzlich im Gehweg- bzw. Seitenbereich entlang der innerörtlichen Straßen aufzustellen und entsprechend zu befestigen.
 2. Der Abstand der Werbeträger zum befestigten Fahrbahnrand muss im Bereich der Ortsdurchfahrten mind. 1,50 m betragen.
 3. Die Aufstellung der Werbeträger darf nur in der geschlossenen Ortslage erfolgen.
 4. Die Plakatständer dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen befestigt werden.
 5. Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass keine amtlichen Verkehrszeichen verdeckt werden.

HAUSANSCHRIFT

Gemeinde Oberdolling
Hauptstraße 1
85129 Oberdolling
Deutschland

KONTAKT

Tel.: 08404/9291-0
Fax: 08404/9291-5
Mail: gemeinde.oberdolling@oberdolling.de
www.oberdolling.de

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Ingolstadt
Raiffeisenbank Riedenburg
Volksbank Raiffeisenbank
Bayern Mitte eG

IBAN

DE2972150000000200410
DE14721698310000770000
DE96721608180001870246

BIC

BYLADEM33ING
GENODEF1RBL
GENODEF1INP



Gemeinde Oberdolling, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling

6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen müssen freigehalten werden.
7. Die Werbeträger müssen mit Anschrift u. Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
8. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
9. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
10. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr, insbesondere das Lichtraumprofil und die Sichtverhältnisse nicht behindern oder beeinträchtigen.
11. Die Werbeträger dürfen **frühestens ab dem 26.07.2021** aufgestellt werden und müssen **spätestens bis zum 04.10.2021** wieder entfernt sein.
12. Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring ist von Schadensersatzansprüchen Dritter, die ihre Ursache in dem Vorhandensein dieser Werbeträger haben, freizustellen.
13. Nicht entfernte Plakatträger werden von den Mitarbeitern des Bauhofes auf Kosten der Veranstalter entfernt.

Flächen zum direkten Bekleben stehen nicht zur Verfügung.

Für diese Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. *Katzenmüller*

Katzenmüller
VG Pförring

Abdruck an: Bauhof

